

**29**

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der „Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtabstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2021 (Innenstadtabstabilisierungsprogramm – ISSP)“**

Die Richtlinie für die Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtabstabilisierung im Freistaat Thüringen für das Programmjahr 2021 (Innenstadtabstabilisierungsprogramm – ISSP) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 19. April 2021 (ThürStAnz 2021, 897) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 29 wird wie folgt geändert:  
Bewilligungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2022 zu erteilen.  
Die aufgeführten Fristen und Termine gelten für alle Bewilligungen, die bis zum 31. Dezember 2018 erteilt wurden. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um ein Jahr. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um zwei Jahre. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um drei Jahre. Für Bewilligungen, die im Geltungszeitraum dieser Richtlinie erteilt werden, verlängern sich die Termine und Fristen um vier Jahre. Dies gilt auch für die Fristen der Nummern 8 (Miete) und 9.1 (Belegungsbindung).
2. Nummer 51 wird wie folgt geändert:  
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 16.12.2021  
Az.: 26-4701  
ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 148

**30**

**Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der „Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen für das Programmjahr 2021 (ThürModR-Mietwohnungen)“**

Die Richtlinie zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Mietwohnungen für die Programmjahre 2021 (ThürModR-Mietwohnungen) des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 19. April 2021 (ThürStAnz 2021, 992) wird wie folgt geändert:

**I.**

1. Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:  
Bewilligungen nach Maßgabe dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2022 zu erteilen.  
Die aufgeführten Fristen und Termine gelten für alle Bewilligungen, die bis zum 31. Dezember 2018 erteilt wurden. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um ein Jahr. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um zwei Jahre. Für Bewilligungen, die im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 erteilt wurden, verlängern sich die Termine und Fristen um drei Jahre. Für Bewilligungen, die im Geltungszeitraum dieser Richtlinie erteilt werden, verlängern sich die Termine und Fristen um vier Jahre. Dies gilt auch für die Fristen der Nummer 9.1 (Belegungsbindung).
2. Nummer 22 wird wie folgt geändert:  
Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

**II.**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Susanna Karawanskij  
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Erfurt, 20.12.2021  
Az.: 26-4741  
ThürStAnz Nr. 3/2022 S. 148